

Turkmenistan: Zeugen Jehovas

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 7. März 2023

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen
Deutsch

COPYRIGHT
© 2023 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Situation der Zeugen Jehovas	4
2.1	Gesetzliche Lage	6
2.2	Staatliche Repression der offenen Glaubensausübung	8
2.3	Staatliche Repression gegen Glaubensausübung in privatem Rahmen	9
2.4	Staatliche Repression gegen Familienmitglieder	12
2.5	Gesellschaftliche Stellung	13
3	Wehrpflicht	14
3.1	Wehrpflicht und Frauen	14
3.2	Situation der Zeugen Jehovas in Bezug auf die Wehrpflicht	14

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Liegen Erkenntnisse darüber vor, dass Angehörigen der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas, die ihren Glauben gemeinsam mit anderen Gläubigen im privaten Rahmen (z.B. Treffen in Privatwohnungen) ausüben, in der Republik Turkmenistan wegen ihrer Glaubensausübung staatliche Repressalien (z.B. in Form von Freiheitsstrafen) drohen?
2. Liegen Erkenntnisse darüber vor, dass Angehörigen der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas, die ihren Glauben öffentlich ausüben (z.B. durch Missionieren), in der Republik Turkmenistan wegen ihrer Glaubensausübung staatliche Repressalien (z.B. in Form der Verhängung von Freiheitsstrafen) drohen?
3. Liegen Erkenntnisse darüber vor, dass Familienangehörige von Angehörigen der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der Republik Turkmenistan – unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas – staatlichen Repressalien (z.B. in Form der Verhängung von Freiheitsstrafen) ausgesetzt sind?
4. Liegen Erkenntnisse darüber vor, dass in der Republik Turkmenistan nicht nur Männer, sondern auch Frauen einer Wehrpflicht unterliegen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Turkmenistan seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Auskünften von Expert*innen und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

2 Situation der Zeugen Jehovas

Turkmenistan mehrheitlich muslimisch. Das *US-Department of State* (USDOS) schätzt, dass rund 89 Prozent der Bevölkerung Turkmenistans muslimische (meist sunnitische) und neun Prozent ost-orthodoxe Religionsangehörige sind. Es gibt kleine Gemeinschaften von Zeugen Jehovas, schiitischen Muslim*innen, Baha'is, römischen Katholik*innen, Mitgliedern der Internationalen Gesellschaft für Krishna-Bewusstsein und evangelikalen Christ*innen, darunter Baptist*innen und Pfingstgemeinden.²

Starke Verknüpfung der ethnischen Identität und Religion. Nach Angaben von *Victoria Clement*³ sind in Turkmenistan ethnische Identität und Religion stark miteinander verknüpft. Dies bedeute, dass Turkmen*innen als hanafitische sunnitische Muslim*innen angesehen werden. Nach Einschätzung von *Victoria Clement* scheine die Verknüpfung von ethnischer Zugehörigkeit und Religion die turkmenische Identität auf Personen zu beschränken, die den

¹ <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslanderberichte>.

² US Department of State (USDOS), 2021 Report on International Religious Freedom: Turkmenistan, 2. Juni 2022: <https://www.state.gov/reports/2021-report-on-international-religious-freedom/turkmenistan/>.

³ Victoria Clement ist eine amerikanische Wissenschaftlerin, Historikerin und Autorin, die viel in Zentralasien gereist ist und in Turkmenistan und Russland gelebt hat. Clement ist eine der besten Kennerinnen der Geschichte, Kultur und Politik Turkmenistans. Mit 25 Jahren Erfahrung in der Entwicklung, Durchführung und Präsentation von Analysen für gemeinnützige, akademische, diplomatische Einrichtungen und das US-Verteidigungsministerium ist sie eine anerkannte Expertin für Zentralasien.

Islam als ihre Religion anerkennen. Personen, die einer anderen Religion angehören, könnten entsprechend niemals «vollständige» Turkmen*innen sein. Die turkmenische Sprache unterscheidet zwischen Turkmen*innen und anderen, indem der Begriff «Turkmen*in» eine ethnisch-kulturelle Zugehörigkeit anzeigt, während «Turkmenistani» Bürger*innen des Staates bezeichnet und auf Nicht-Turkmen*innen angewendet werden können.⁴

Religionswechsel als «Verrat» und strenge Einschränkungen für nicht-traditionelle oder missionierende Gruppen. Zudem scheine nach Angaben von *Victoria Clement* die Verknüpfung von ethnischer Zugehörigkeit und Religion die einzelnen Individuen daran zu hindern, ihre Religion zu wechseln. Wenn ethnische Turkmen*innen zum Beispiel die russisch-orthodoxe Religion annehmen, wäre dies ein «Verrat» an ihrer ethnischen Zugehörigkeit. Dies führe nach Angaben von *Victoria Clement* zu strengen Einschränkungen für nicht-traditionelle Konfessionen oder solche, die «neu» in der Region seien. Dazu gehörten christliche Konfessionen (Baptist*innen, Pfingstgemeinden, Siebenten-Tags-Adventist*innen, Mormon*innen) und jede Gruppe, die offen missioniere, wie zum Beispiel die Zeugen Jehovas oder die Hare Krishnas.⁵

Zeugen Jehovas nach eigenen Angaben seit 1980er Jahren in Turkmenistan präsent und seit 1991 mit Einschränkungen konfrontiert. Nach Angaben der *European Association of Jehovah's Witnesses* ist die Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas seit den späten 1980er Jahren in Turkmenistan präsent. Seit der Unabhängigkeit von der damaligen Sowjetunion im Jahr 1991 habe Turkmenistan begonnen, die Religionsfreiheit der Zeugen Jehovas einzuschränken.⁶

USA stuft Turkmenistan als «besonders besorgniserregend» in Bezug auf Religionsfreiheit ein. Seit 2014 wird Turkmenistan von den USA in Bezug auf die Religionsfreiheit als «besonders besorgniserregendes Land» eingestuft, weil es besonders schwere Verstöße gegen die Religionsfreiheit begangen oder geduldet habe.⁷

Öffentliche Anweisung der Behörden, sich keinen nicht registrierten religiösen Organisationen anzuschliessen. Im März 2021 berichteten die *unabhängige News-Plattform und Menschenrechtsorganisation Turkmen.news* und *Forum 18*⁸, dass Beamte des Innenministeriums Flugblätter an die Einwohner*innen der Provinz Dashoguz verteilten, in denen Sicherheitsregeln für Haushalte und Gemeinden beschrieben wurden. Neben Warnungen über die Sicherheit von Feuer und Fussgängern und die ordnungsgemässe Nutzung des Internets

⁴ Clement, Victoria, «Turkmen Islam» and the Paucity of Real Pluralism in Turkmenistan's Post-Soviet Nation-building, *The Review of Faith & International Affairs*, 19:4, 2021, S. 72: <https://doi.org/10.1080/15570274.2021.1989808>.

⁵ Ebenda.

⁶ European Association of Jehovah's Witnesses, Submission to the United Nations Human Rights Committee Prior to the Adoption of the List of Issues; 134th session (28 February–25 March 2022); Turkmenistan, 31. Dezember 2021, S.2: https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CCPR/Shared_Documents/TKM/INT_CCPR_ICO_TKM_47369_E.docx.

⁷ USDOS, 2021 Report on International Religious Freedom: Turkmenistan, 2. Juni 2022.

⁸ Forum 18 ist eine norwegische Menschenrechtsorganisation, die sich für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle einsetzt. Forum 18 bietet nach eigenen Angaben eine wahrheitsgetreue, detaillierte und genaue Beobachtung und Analyse von Verstössen gegen die Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit in Zentralasien, Russland, dem Südkaukasus und Belarus. Forum 18, About, kein Datum (Zugriff am 3. März 2023): <https://www.forum18.org/forum18.php>.

wurden die Bürger*innen in den Flugblättern aufgefordert, sich keinen nicht registrierten religiösen Organisationen anzuschliessen.⁹

2.1 Gesetzliche Lage

Nicht registrierte religiöse Organisationen dürfen keinerlei religiöse Aktivitäten durchführen. Missionieren verboten. Nicht registrierte religiöse Organisationen und nicht registrierte Ableger registrierter religiöser Organisationen dürfen laut USDOS keine religiösen Aktivitäten durchführen. Es ist ihnen verboten, Gebetsstätten einzurichten und sich zu Gottesdiensten zu versammeln. Auch in Privatwohnungen dürfen sie sich nicht zu Gottesdiensten versammeln. Zudem dürfen sie kein religiöses Material herstellen oder verbreiten und nicht missionieren.¹⁰ Jegliche derartige Tätigkeit wird nach Angaben von USDOS als Ordnungswidrigkeit mit Geldstrafen zwischen 100 und 2000 Manat (zirka 27 bis 541 Euro)¹¹ geahndet, wobei die Geldstrafen für religiöse Führer*innen höher und für Laienmitglieder¹² niedriger sind.¹³

Zeugen Jehovas können sich in Turkmenistan laut eigenen Angaben nicht registrieren und sind entsprechend nicht rechtlich anerkannt. Die Zeugen Jehovas sind nach Angaben der *European Association of Jehovah's Witnesses* in Turkmenistan trotz zahlreicher Versuche, ihre Glaubensgemeinschaft zu registrieren, rechtlich nicht anerkannt.¹⁴

Lokalbehörden sind befugt, die «religiöse Situation» zu überwachen und zu «analysieren». Lokale Regierungsstellen haben laut USDOS das Recht, die «religiöse Situation» in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überwachen und zu «analysieren» und der zuständigen staatlichen Kommission «für religiöse Organisationen und die fachliche Bewertung religiöser Informationsressourcen» Vorschläge zur Änderung oder Aktualisierung der Gesetze zur Religionsfreiheit zu unterbreiten.¹⁵

Religiöses Material und religiöse Literatur darf nur mit Genehmigung hergestellt, veröffentlicht oder importiert werden. Das Gesetz verbietet die Veröffentlichung von religiöser Literatur, die zu «religiösem, nationalem, ethnischem und/oder Rassenhass» aufruft, wobei nicht angegeben wird, welche Behörde diese Entscheidung trifft. Die zuständige staatliche Kommission muss importierte religiöse Literatur genehmigen, und nur registrierte religiöse Organisationen dürfen Literatur importieren. Registrierte religiöse Organisationen können mit

⁹ USDOS, 2021 Report on International Religious Freedom: Turkmenistan, 2. Juni 2022.

¹⁰ Ebenda.

¹¹ Nach Wechselkurs vom 24. Februar 2023.

¹² Nach Angaben der Webseite der Zeugen Jehovas gibt es in ihrer Religionsgemeinschaft keine Unterscheidung zwischen Klerus und Laienmitgliedern. Die Gemeinden oder Versammlungen bestehen aus etwa 100 Mitgliedern der Zeugen Jehovas und werden von «erfahrenen älteren Männern», auch Älteste genannt, (ohne Gehalt) seelsorgerisch betreut. Zeugen Jehovas, Haben Jehovas Zeugen bezahlte Geistliche?, Webseite, ohne Datum (Zugriff am 7. März 2023): <https://www.iw.org/de/jehovas-zeugen/oft-gefragt/keine-bezahlten-geistlichen/>.

¹³ USDOS, 2021 Report on International Religious Freedom: Turkmenistan, 2. Juni 2022.

¹⁴ European Association of Jehovah's Witnesses, Submission to the United Nations Human Rights Committee Prior to the Adoption of the List of Issues; 137th session (27 February–24 March 2023); Turkmenistan, 19. Januar 2023, S. 4: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/DownloadDraft.aspx?key=Z2evgg/KQitPmEcSGMucoGtmMx2x2J4iMqoWMHZ-JaFxMT6sBalnD7Yhk4FHDx/bMwvSb6pMLIIGQZ7kJBEI56A==.

¹⁵ USDOS, 2021 Report on International Religious Freedom: Turkmenistan, 2. Juni 2022.

einer Geldstrafe belegt werden, wenn sie religiöses Material ohne staatliche Genehmigung veröffentlichen oder verbreiten. Das Verwaltungsgesetzbuch enthält einen detaillierten Strafrahmen von 200 bis 2000 Manat (54 bis 542 Euro) für die Herstellung, Einfuhr und Verbreitung von nicht genehmigter religiöser Literatur und anderen religiösen Materialien.¹⁶

Registrierte religiöse Organisationen dürfen nur unter strengen Vorgaben Religionsunterricht geben. Unterricht in Privaträumen ist verboten. Das Gesetz erlaubt es registrierten religiösen Organisationen, Kindern nach der Schule bis zu vier Stunden pro Woche Religionsunterricht zu erteilen, wenn die Eltern und die zuständige staatliche Kommission zustimmen. Personen, die eine höhere religiöse Ausbildung absolviert haben und die Genehmigung der staatlichen Kommission erhalten haben, dürfen Religionsunterricht erteilen. Nach dem Gesetz haben Bürger*innen das Recht, Religionsunterricht zu erhalten, aber die Erteilung von Religionsunterricht in privaten Einrichtungen wie Wohnungen ist verboten und diejenigen, die Religionsunterricht in privaten Einrichtungen anbieten, können gerichtlich belangt werden.¹⁷

Verbot von Religionsunterricht für nicht registrierte religiöse Gruppen. Das Gesetz verbietet es, nicht registrierten religiösen Gruppen oder nicht registrierten Untergemeinden von registrierten religiösen Organisationen, Religionsunterricht zu erteilen. Das Verwaltungsgesetzbuch enthält einen detaillierten Bussgeldkatalog mit Geldstrafen zwischen 100 und 500 Manat (zirka 27 bis 136 Euro)¹⁸ für die Erteilung von nicht genehmigtem Religionsunterricht an Kinder.¹⁹

Mögliche lange Haftstrafen für «Aufstachelung zu religiösem Hass» oder für «Teilnahme an kriminellen Strukturen». Verschiedene Quellen weisen darauf hin, dass unterschiedliche Artikel des Strafgesetzes gegen Mitglieder religiöser Gruppen eingesetzt werden, die lange Haftstrafen vorsehen.²⁰ Artikel 177, Teil 2 des Strafgesetzbuchs sieht so zum Beispiel eine Maximalstrafe von vier Jahren Gefängnis wegen «Aufstachelung zu sozialem, ethnischem oder religiösem Hass durch Massenmedien» vor,²¹ während Teil 3 die «Aufstachelung zu sozialem, ethnischem oder religiösem Hass unter Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt oder durch eine organisierte Gruppe» mit Freiheitsstrafen zwischen drei und acht Jahren bestraft.²² *Forum 18* berichtet weiter vom Einsatz von Straftatbeständen im Zusammenhang mit «kriminellen Strukturen» gegen Mitglieder religiöser Gruppen: Beispielsweise wird nach Artikel 275, Teil 2 des Strafgesetzbuches die «Beteiligung an der Tätigkeit krimineller Strukturen» mit fünf bis 12 Jahren, respektive nach Artikel 275.1, Teil 2 die «Lagerung oder Verteilung von Vermögenswerten krimineller Strukturen und die Planung ihrer Finanzierung» mit fünf bis zehn Jahren Haft bestraft. In beiden Fällen können zudem Vermögenswerte eingezogen werden.²³

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ Ebenda.

¹⁸ Nach Wechselkurs vom 7. März 2023.

¹⁹ USDOS, 2021 Report on International Religious Freedom: Turkmenistan, 2. Juni 2022.

²⁰ Forum 18, Muslim prisoners of conscience transferred to new labour camps, 28. Oktober 2022: https://www.forum18.org/archive.php?article_id=2786; USDOS, 2020 Country Report on Human Rights Practices: Turkmenistan, 30. März 2021: <https://www.state.gov/reports/2020-country-reports-on-human-rights-practices/turkmenistan/>; Forum 18, Torture and jail for one 4 year and 14 short-term prisoners of conscience, 21. Mai 2015: <https://www.ecoi.net/de/dokument/1181289.html>.

²¹ Forum 18, Torture and jail for one 4 year and 14 short-term prisoners of conscience, 21. Mai 2015.

²² Forum 18, Muslim prisoners of conscience transferred to new labour camps, 28. Oktober 2022.

²³ Ebenda.

Haftstrafe für Wehrdienstverweigerung. Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen kann mit zwei Jahren Gefängnis oder Strafarbeit bestraft werden.²⁴

2.2 Staatliche Repression der offenen Glaubensausübung

Jegliche Ausübung des Glaubens ist für Zeugen Jehovas illegal und es ist nicht möglich, offene religiöse Versammlungen abzuhalten. Da die Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Turkmenistan nicht registriert ist, betrachten die Behörden nach Angaben von *Kontaktperson C*²⁵ jegliche Ausübung ihres Glaubens als illegal.²⁶ Entsprechend können sie laut *Jarrold Lopes, einem Sprecher der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas*²⁷ und *Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas*²⁸ keine offenen religiösen Versammlungen abhalten.²⁹ Nach Angaben von *Kontaktperson D*³⁰ werden ihre Versammlungen aufgelöst und ihre Literatur wird beschlagnahmt.³¹

Religiöse Vergehen werden oft in Geheimverfahren abgeurteilt. Betroffene werden in Gefängnissen ohne Kontakt zur Aussenwelt festgehalten. Personen, die wegen religiöser Vergehen angeklagt sind, werden nach Angaben der *US Commission on International Religious Freedom (USCIRF)* oft vor nicht öffentlichen Gerichten verhandelt, in denen die Urteile geheim bleiben. Verurteilte würden zudem oft im staatlichen Gefängnissystem «verschwinden gelassen» und vermutlich ohne Kontakt zur Aussenwelt festgehalten.³²

Schikanen, Razzien und Hausdurchsuchungen gegen registrierte und nicht registrierte christliche Organisationen, deren Mitglieder gemeinsame Gottesdienste durchführen wollen. USDOS berichtet mit Berufung auf lokale religiöse Gemeinschaften und internationale Interessengruppen, dass Mitglieder einiger registrierter und nicht registrierter christlicher Organisationen weiterhin offiziellen und inoffiziellen Schikanen, Razzien und Hausdurchsuchungen ausgesetzt waren. Diese Massnahmen waren in der Regel darauf zurückzuführen, dass die Mitglieder versuchten, sich zu gemeinsamen Gottesdiensten zu versammeln.³³

Schwere Prügel, willkürliche Verhaftungen, Hausdurchsuchungen, Inhaftierungen und Geldstrafen. Einige Mitglieder der Zeugen Jehovas haben laut dem Bericht der *European*

²⁴ Mehr dazu unter 3.2. USDOS, 2021 Report on International Religious Freedom: Turkmenistan, 2. Juni 2022

²⁵ Kontaktperson C ist für die europäische Vereinigung der Zeugen Jehovas tätig (European Association of Jehovah's Witnesses).

²⁶ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson C von der europäischen Vereinigung der Zeugen Jehovas.

²⁷ Jarrod Lopes ist ein Sprecher der Zeugen Jehovas in ihrer «Weltzentrale» in New York. Er hatte nach eigenen Angaben für die Beantwortung der Fragen Rücksprache bei der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Turkmenistan genommen.

²⁸ Kontaktperson E ist regionale Repräsentationsperson der Glaubensgemeinschaft Zeugen Jehovas in Turkmenistans Nachbarland Kasachstan. Sie hatte nach eigenen Angaben zur Beantwortung der Anfrage Rücksprache bei der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Turkmenistan genommen.

²⁹ E-Mail-Auskunft vom 28. Februar 2023 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas; E-Mail-Auskunft vom 27. Januar 2023 von Jarrod Lopes von der «Weltzentrale» der Zeugen Jehovas in New York.

³⁰ Kontaktperson D ist für eine turkmenische Menschenrechtsorganisation tätig.

³¹ E-Mail-Auskunft vom 6. Februar 2023 von Kontaktperson D.

³² US Commission on International Religious Freedom (USCIRF), United States Commission on International Religious Freedom 2022 Annual Report; USCIRF – Recommended for Countries of Particular Concern (CPC): Turkmenistan, April 2022, S. 38: <https://www.uscifr.gov/sites/default/files/2022-04/2022%20Turkmenistan.pdf>.

³³ USDOS, 2021 Report on International Religious Freedom: Turkmenistan, 2. Juni 2022.

Association of Jehovah's Witnesses vom Dezember 2021 schwere Prügel, willkürliche Verhaftungen, Hausdurchsuchungen, Inhaftierungen und Geldstrafen erlitten, weil sie ihre religiösen Überzeugungen «friedlich bekundet» hätten. In einigen Fällen seien sie aufgrund erfundener Anschuldigungen verhaftet worden.³⁴

In den letzten Jahren keine Inhaftierung wegen Missionieren. Betroffene werden von Polizei bedroht und schikaniert. Obwohl die Zeugen Jehovas in den letzten Jahren nicht wegen Missionierungen inhaftiert wurden, werden sie nach eigenen Angaben regelmässig von den Strafverfolgungsbehörden belästigt.³⁵ Auch *Kontaktperson B von Forum 18* gab der SFH an, dass diejenigen, die ihren Glauben mit anderen teilen, oft von der Polizei bedroht und schikaniert werden. Zudem würden ihre Kinder in der Schule verunglimpft.³⁶ Im Jahr 2022 gab es nach Angaben von *Kontaktperson E* insgesamt 32 dokumentierte Fälle von «unangemessenen Interaktionen» mit den Sicherheitskräften. In einigen Fällen beschlagnahmten und untersuchten die Beamten die Mobiltelefone der Zeugen Jehovas und löschten alle Publikationen oder Apps, die den Zeugen Jehovas zuzuordnen sind.³⁷ Die *European Association of Jehovah's Witnesses* schilderte im Bericht vom Dezember 2021, dass beispielsweise am 29. März 2020 zwei Mitglieder der Zeugen Jehovas festgenommen wurden, als sie «friedlich über ihre religiösen Überzeugungen sprachen». Sie wurden auf die Polizeiwache gebracht und zweieinhalb Stunden lang von einem neunköpfigen Gremium verhört. Ein angeblicher Beschwerdeführer wurde als Zeuge geladen. Die Mitglieder der Zeugen Jehovas seien fotografiert worden, bevor sie freigelassen wurden. Es seien keine weiteren Massnahmen ergriffen worden.³⁸

2.3 Staatliche Repression gegen Glaubensausübung in privatem Rahmen

Misstrauen und Überwachung der Behörden. Nach Angaben von USCIRF begegnen die turkmenischen Behörden allen unabhängigen religiösen Aktivitäten mit Misstrauen und unterhalten einen grossen Überwachungsapparat, der Gläubige im In- und Ausland kontrolliert.³⁹

Seit einigen Jahren vermutlich aufgrund der COVID-19-Pandemie keine oder weniger Polizeirazzien bei Treffen in privatem Rahmen. *Jarrold Lopes* und *Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas* gaben der SFH an, dass bei Treffen der Zeugen Jehovas in privatem Rahmen in Turkmenistan seit einigen Jahren keine Polizeirazzien durchgeführt wurden.⁴⁰ Religiöse Gruppen wiesen laut USDOS darauf hin, dass im Laufe des Jahres 2021 wegen der COVID-19-Pandemiebeschränkungen weniger Versammlungen stattfanden und es deswegen

³⁴ European Association of Jehovah's Witnesses, Submission to the United Nations Human Rights Committee Prior to the Adoption of the List of Issues; 134th session (28 February–25 March 2022); Turkmenistan, 31. Dezember 2021, S.2.

³⁵ E-Mail-Auskunft vom 28. Februar 2023 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas; E-Mail-Auskunft vom 27. Januar 2023 von Jarrod Lopes von der «Weltzentrale» der Zeugen Jehovas in New York.

³⁶ E-Mail-Auskunft vom 13. Januar 2023 von Kontaktperson B, die für Forum 18 tätig ist.

³⁷ E-Mail-Auskunft vom 28. Februar 2023 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas.

³⁸ European Association of Jehovah's Witnesses, Submission to the United Nations Human Rights Committee Prior to the Adoption of the List of Issues; 134th session (28 February–25 March 2022); Turkmenistan, 31. Dezember 2021, S.5.

³⁹ USCIRF, United States Commission on International Religious Freedom 2022 Annual Report; USCIRF – Recommended for Countries of Particular Concern (CPC): Turkmenistan, April 2022, S. 38.

⁴⁰ E-Mail-Auskunft vom 28. Februar 2023 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas; E-Mail-Auskunft vom 27. Januar 2023 von Jarrod Lopes von der «Weltzentrale» der Zeugen Jehovas in New York.

weniger Razzien der Regierungsbehörden bei Personen gab, die sich zum Gottesdienst trafen.⁴¹ Auch die *European Association of Jehovah's Witnesses* wies darauf hin, dass die Vorfälle, an denen Strafverfolgungsbeamte beteiligt waren, in den Jahren 2020 und 2021 deutlich zurückgingen, was wahrscheinlich darauf zurückzuführen sei, dass die religiösen Aktivitäten der Zeugen Jehovas aufgrund der Covid-19-Pandemiebeschränkungen zurückgegangen seien. In diesem Zeitraum sei nur eine Hausdurchsuchung durchgeführt worden, bei der Polizeikräfte eine Wohnung in Begleitung des Eigentümers durchsuchten. Ausser in einem Fall seien die persönlichen elektronischen Geräte (Computer, Tablets, Mobiltelefone) der Mitglieder der Zeugen Jehovas von den Polizeikräften nicht beschlagnahmt, sondern nach Löschung aller religiösen Inhalte zurückgegeben worden.⁴²

2015: Verurteilung zu vier Jahren Gefängnis wegen religiöser Versammlung in privatem Rahmen. *Kontaktperson C* wies auf einen älteren Fall hin, bei welchem ein Mitglied der Zeugen Jehovas wegen einer religiösen Versammlung in privatem Rahmen verurteilt worden war:⁴³ Der 52-jährige Bahram Hemdemov war am 19. Mai 2015 nach Artikel 177 Teil 2 des Strafgesetzes wegen «Aufstachelung zu sozialem, ethnischem oder religiösem Hass durch Massenmedien» zu vier Jahren Gefängnis verurteilt worden. Hemdemov war zwei Monate zuvor verhaftet worden, weil er in seinem Haus in Turkmenabad eine religiöse Versammlung abgehalten hatte. Er wurde am 13. Februar 2019 freigelassen.⁴⁴

Amnestie im Mai 2021. Aktuell keine Zeugen Jehovas in Gefängnissen. Im Mai 2021 wurden sämtliche Mitglieder der Zeugen Jehovas, die damals im Gefängnis sassen (alle aufgrund von Wehrdienstverweigerung) im Rahmen einer Amnestie⁴⁵ entlassen. In den vergangenen Jahren wurden Mitglieder der Zeugen Jehovas wiederholt wegen Wehrdienstverweigerung zu Gefängnisstrafen verurteilt. Nach dem Kenntnisstand von *Forum 18* seien aber Nicht-Muslim*innen in den letzten Jahren nicht zu Gefängnisstrafen verurteilt worden, weil sie von ihrer Religions- oder Glaubensfreiheit Gebrauch gemacht hatten.⁴⁶

Klima der Angst und Schikane. Ständige Gefahr einer Verhaftung. *Kontaktperson C* wies darauf hin, dass die Mitglieder der Zeugen Jehovas in einem Klima der Angst und Schikane lebten und ständig der Gefahr ausgesetzt seien, verhaftet oder ins Gefängnis eingesperrt zu werden.⁴⁷ *Kontaktperson B von Forum 18* wies darauf hin, dass auf nicht registrierte Religionsgemeinschaften einschliesslich der Zeugen Jehovas weiterhin Druck ausgeübt werde, sich nicht zum Gottesdienst zu versammeln. *Forum 18* habe zwar keine Kenntnis von Geldstrafen gegen Mitglieder der Zeugen Jehovas in jüngster Zeit, aber die Menschen vor Ort seien oft zu ängstlich, um konkrete Fälle zu melden. *Kontaktperson B von Forum 18* betonte, dass das turkmenische Regime ein willkürliches System betreibe, bei dem die Strafen oft unvorhersehbar seien.⁴⁸ Im Bericht der *European Association of Jehovah's Witnesses* vom Dezember 2021

⁴¹ USDOS, 2021 Report on International Religious Freedom: Turkmenistan, 2. Juni 2022.

⁴² European Association of Jehovah's Witnesses, Submission to the United Nations Human Rights Committee Prior to the Adoption of the List of Issues; 134th session (28 February–25 March 2022); Turkmenistan, 31. Dezember 2021, S.3.

⁴³ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson C von der europäischen Vereinigung der Zeugen Jehovas.

⁴⁴ Ebenda; US Commission on International Religious Freedom (USCIRF), Bahram Hemdemov, ohne Datum (Zugriff am 7. März 2023): <https://www.uscifr.gov/religious-prisoners-conscience/forb-victims-data-base/bahram-hemdemov>.

⁴⁵ Siehe zu Wehrdienstverweigerung, Verurteilungen und der Amnestie ausführlich 3.2.

⁴⁶ E-Mail-Auskunft vom 13. Januar 2023 von Kontaktperson B, die für Forum 18 tätig ist.

⁴⁷ E-Mail-Auskunft von Kontaktperson C von der europäischen Vereinigung der Zeugen Jehovas.

⁴⁸ E-Mail-Auskunft vom 13. Januar 2023 von Kontaktperson B, die für Forum 18 tätig ist.

werden verschiedene Beispiele genannt, bei welchen in den Jahren zuvor die persönliche Äusserung des religiösen Glaubens von Mitgliedern der Zeugen Jehovas beeinträchtigt worden sei. In der Region Lebap wurden demnach am 15. Januar 2020 zwei weibliche Mitglieder der Zeugen Jehovas nach der Anzeige eines Anwohners von einem Bezirksbeamten festgenommen. Sie wurden auf die Polizeiwache gebracht, wo sie durchsucht und fotografiert wurden, bevor sie freigelassen wurden. Am 17. Januar 2020 wurde ebenfalls in der Region Lebap ein männliches Mitglied der Zeugen Jehovas im Schulalter bedroht, zu einer Bezirkspolizeikraft und zur Schuldirektion geschickt zu werden, weil er sich weigerte, ein patriotisches Abzeichen zu tragen. Seine Mutter, die zu den Zeugen Jehovas gehört, wandte sich wegen dieser Drohungen an die Behörden, und es wurden keine weiteren Massnahmen ergriffen.⁴⁹

«Präventivmassnahmen» und Einschüchterungen durch Behörden und Geheimdienst.

Nach Angaben von USDOS verhören turkmenische Sicherheitsdienste Mitglieder religiöser Organisationen und verlangen von ihnen Informationen über die Aktivitäten ihrer Gemeinschaften. Einige Mitglieder berichteten laut USDOS auch, dass Sicherheitsbeamte ihre Freunde und Familienmitglieder verhörten und nach den religiösen Aktivitäten der Mitglieder fragten.⁵⁰ Im Jahr 2022 haben Beamte des turkmenischen Ministeriums für Nationale Sicherheit⁵¹ nach den Angaben von *Kontaktperson E* in 32 Fällen⁵² sogenannte «Präventivmassnahmen» gegen Mitglieder der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas durchgeführt.⁵³ Die Mitglieder wurden nach übereinstimmenden Angaben verschiedener *der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas angehörender Kontaktpersonen* entweder zu Strafverfolgungsbehörden vorgeladen oder an ihren Arbeitsplätzen verhört. Die betroffenen Personen wurden aufgefordert, ihren Glauben schriftlich darzulegen und zu bestätigen, dass ein «Aufklärungsgespräch» mit ihnen geführt wurde. Sie wurden zudem auch aufgefordert, sich nicht mehr an «illegalen Aktivitäten» zu beteiligen, wie zum Beispiel sich mit anderen Mitgliedern der Zeugen Jehovas zu treffen oder über ihren Glauben zu sprechen.⁵⁴ In einigen Fällen beschlagnahmten und untersuchten die Beamten die Mobiltelefone der Mitglieder der Zeugen Jehovas und löschten alle Publikationen oder Apps, die der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas zugeordnet werden konnten. Im Allgemeinen seien solche Begehungen laut Bericht der

⁴⁹ European Association of Jehovah's Witnesses, Submission to the United Nations Human Rights Committee Prior to the Adoption of the List of Issues; 134th session (28 February–25 March 2022); Turkmenistan, 31. Dezember 2021, S.4.

⁵⁰ USDOS, 2021 Report on International Religious Freedom: Turkmenistan, 2. Juni 2022.

⁵¹ Das Ministerium für Nationale Sicherheit ist nach Angaben von Freedom House das unabhängige turkmenische Pendant zum Komitee für Staatssicherheit (KGB) aus der Sowjetzeit. Freedom House, Nations in Transit 2015 - Turkmenistan, 6. Juni 2015, S. 665: https://www.ecoi.net/en/file/local/1310476/4543_1441782513_nit2015-turkmenistan.pdf.

⁵² Nach Angaben von Kontaktperson E ist die Zahl von ursprünglich 27 mittlerweile auf 32 gemeldete Fälle angestiegen. Jarrod Lopes und European Association of Jehovah's Witnesses berichteten im Januar 2023 noch 27 derartige Fälle. E-Mail-Auskunft vom 28. Februar 2023 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas; E-Mail-Auskunft vom 27. Januar 2023 von Jarrod Lopes von der «Weltzentrale» der Zeugen Jehovas in New York; European Association of Jehovah's Witnesses, Submission to the United Nations Human Rights Committee Prior to the Adoption of the List of Issues; 137th session (27 February–24 March 2023); Turkmenistan, 19. Januar 2023, S. 5.

⁵³ E-Mail-Auskunft vom 28. Februar 2023 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas.

⁵⁴ Ebenda; E-Mail-Auskunft vom 27. Januar 2023 von Jarrod Lopes von der «Weltzentrale» der Zeugen Jehovas in New York; European Association of Jehovah's Witnesses, Submission to the United Nations Human Rights Committee Prior to the Adoption of the List of Issues; 137th session (27 February–24 March 2023); Turkmenistan, 19. Januar 2023, S. 5.

European Association of Jehovah's Witnesses «respektvoll» durchgeführt worden.⁵⁵ Dieselbe Quelle hatte auch im Jahr 2021 derartige «Präventivmassnahmen» von Behörden und insbesondere Personal des Ministeriums für Nationale Sicherheit gegen Mitglieder der Zeugen Jehovas dokumentiert und zahlreiche Beispiele detailliert geschildert.⁵⁶

Willkürliche Verhaftung und Verhöre. Laut Bericht von *European Association of Jehovah's Witnesses* vom Dezember 2021 verhörten turkmenische Strafverfolgungskräfte Mitglieder der Zeugen Jehovas zu ihren religiösen Überzeugungen, ihren Verbindungen zu weiteren Mitgliedern der Zeugen Jehovas sowie zum Besitz religiöser Publikationen. Dabei waren die Mitglieder der Zeugen Jehovas an ihrem Arbeitsplatz von Polizeikräften aufgegriffen oder zum Verhör vorgeladen worden. Zu den unmittelbaren Folgen solcher Untersuchungen ihrer religiösen Überzeugungen gehörten laut *European Association of Jehovah's Witnesses* die Wegweisung aus der eigenen Wohnung, die Androhung der Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses, die Beschlagnahmung persönlicher Gegenstände, die Androhung strafrechtlicher Verfolgung oder vorübergehende Verhaftungen.⁵⁷ So wurde beispielweise am 9. Dezember 2020 in Balkanabat ein weibliches Mitglied der Zeugen Jehovas zu ihrer Nutzung des Internets und ihrer Arbeit verhört. Die Frau wurde aus einer angemieteten Wohnung weggewiesen und ihr wurde mit gefälschten Anschuldigungen gedroht, falls sie sich weigern würde, das Mietverhältnis zu beenden. Sie zog aus der Wohnung aus, und es wurde keine formelle Beschwerde eingereicht. Im März 2021 wurden in einem weiteren Beispiel in Dashoguz zwei Frauen, die zusammen mit Mitgliedern der Zeugen Jehovas die Bibel lasen, von Strafverfolgungsbeamten vorgeladen. Die Beamten waren unhöflich, drohten den Frauen mit der Entlassung bei ihrer Arbeitsstelle und nahmen ihnen die Mobiltelefone weg, um nach der App der Zeugen Jehovas zu suchen. Das Mobiltelefon einer der Frauen wurde nicht zurückgegeben. Es wurden keine formellen Beschwerden eingereicht. Am 12. Februar 2021 wurde in einem weiteren Beispiel in Turkmenabat ein männliches Mitglied der Zeugen Jehovas festgenommen, als er in der Schlange stand, um seinen persönlichen Internetanschluss zu bezahlen. Er wurde von Beamten des Ministeriums für Nationale Sicherheit in seine Wohnung gebracht. Sein persönlicher Computer, sein Mobiltelefon und einige schriftliche Unterlagen wurden beschlagnahmt. Er wurde verhört und ihm wurde mit Strafverfolgung gedroht. Später wurden seine persönlichen Sachen von einem örtlichen Bezirksbeamten zurückgegeben und es wurde keine formelle Anzeige erstattet.⁵⁸

2.4 Staatliche Repression gegen Familienmitglieder

Zeugen Jehovas haben keine Kenntnis von Repressalien gegen Familienmitglieder, die selbst keine Zeugen Jehovas sind. Nach übereinstimmenden Angaben von zwei unterschiedlichen *Kontaktpersonen innerhalb der Zeugen Jehovas* liegen ihnen keine

⁵⁵ European Association of Jehovah's Witnesses, Submission to the United Nations Human Rights Committee Prior to the Adoption of the List of Issues; 137th session (27 February–24 March 2023); Turkmenistan, 19. Januar 2023, S. 5.

⁵⁶ European Association of Jehovah's Witnesses, Submission to the United Nations Human Rights Committee Prior to the Adoption of the List of Issues; 134th session (28 February–25 March 2022); Turkmenistan, 31. Dezember 2021, S.2; 3-4.

⁵⁷ Ebenda, S.3.

⁵⁸ European Association of Jehovah's Witnesses, Submission to the United Nations Human Rights Committee Prior to the Adoption of the List of Issues; 134th session (28 February–25 March 2022); Turkmenistan, 31. Dezember 2021, S.4.

dokumentierten Vorfälle vor, bei denen Familienmitglieder, die selbst keine Mitglieder der Zeugen Jehovas sind, staatlichen Repressalien ausgesetzt waren.⁵⁹

Kinder von Mitgliedern der Zeugen Jehovas werden teilweise bedroht und verunglimpft. Dagegen gibt es Hinweise, dass Kinder, die selbst Mitglieder der Zeugen Jehovas sind, von Behördenvertretenden unter Druck gesetzt oder anderweitig bedroht wurden. *Kontaktperson B von Forum 18* wies so darauf hin, dass die Kinder von missionierenden Mitgliedern der Zeugen Jehovas in der Schule isoliert und verunglimpft werden können.⁶⁰ Laut Bericht der *European Association of Jehovah's Witnesses* wurden in den Jahren 2020 und 2021 Drohungen und Verhöre durch Strafverfolgungs- und Schulbehörden gegen Kinder, die Mitglieder der Zeugen Jehovas sind, dokumentiert.⁶¹

2.5 Gesellschaftliche Stellung

Mitgliedschaft in religiöser Gruppe oder «übermässige» Äusserungen von Religiosität kann zu Entlassung und Schikane führen. Zahlreiche turkmenische Staatsangehörige gaben laut USDOS an, dass sich das Misstrauen der Regierung gegenüber der Religion im privaten Sektor widerspiegelt und dass die Mitgliedschaft in einer religiösen Minderheitenorganisation oder «übermässige» Äusserungen von Religiosität zum Verlust von Beschäftigungsmöglichkeiten führen und häufig Schikanen nach sich ziehen können.⁶² In einem von *European Association of Jehovah's Witnesses* erwähnten Fall vom Mai 2021 drohte beispielsweise der Arbeitgebende einem männlichen Mitglied der Zeugen Jehovas, dass er mit «den falschen Leuten», das heisst mit Mitgliedern der Zeugen Jehovas, zu tun habe und er ihn trotz guter Arbeitsleistung entlassen müsse, wenn sich die Strafverfolgungsbehörden für ihn «interessieren» würden.⁶³ Angehörige religiöser Minderheiten berichteten von gesellschaftlichen Vorurteilen gegenüber religiösen Gruppen, die nicht sunnitisch-muslimisch oder russisch-orthodox waren.⁶⁴

Angst vor Belästigung, Ächtung oder öffentlicher Beschämung durch Familienmitglieder, Freunde und Nachbarschaft. Religiöse Führungspersonen wie auch Privatpersonen gaben laut USDOS an, dass sie aus Angst vor Belästigung, Ächtung oder öffentlicher Beschämung durch ihre Familienmitglieder, Freunde und Nachbarschaft zögerten, sich öffentlich zu Fragen der Religionsfreiheit zu äussern.⁶⁵

Keine Mieträume für Feierlichkeiten religiöser Gruppen wegen Furcht vor negativen Konsequenzen durch Behörden. Eingetragene und nicht eingetragene religiöse Gruppen berichteten laut USDOS, dass es nach wie vor schwierig sei, von privaten Vermietenden

⁵⁹ E-Mail-Auskunft vom 28. Februar 2023 von Kontaktperson E von den Zeugen Jehovas; E-Mail-Auskunft vom 27. Januar 2023 von Jarrod Lopes von der «Weltzentrale» der Zeugen Jehovas in New York.

⁶⁰ E-Mail-Auskunft vom 13. Januar 2023 von Kontaktperson B, die für Forum 18 tätig ist.

⁶¹ European Association of Jehovah's Witnesses, Submission to the United Nations Human Rights Committee Prior to the Adoption of the List of Issues; 134th session (28 February–25 March 2022); Turkmenistan, 31. Dezember 2021, S.4-5.

⁶² USDOS, 2021 Report on International Religious Freedom: Turkmenistan, 2. Juni 2022.

⁶³ European Association of Jehovah's Witnesses, Submission to the United Nations Human Rights Committee Prior to the Adoption of the List of Issues; 134th session (28 February–25 March 2022); Turkmenistan, 31. Dezember 2021, S.4.

⁶⁴ USDOS, 2021 Report on International Religious Freedom: Turkmenistan, 2. Juni 2022.

⁶⁵ Ebenda.

Räumlichkeiten für Feierlichkeiten zu mieten, was sie auf die Sorge der Vermietenden vor einer möglichen Missbilligung durch die Regierung zurückführten.⁶⁶

3 Wehrpflicht

3.1 Wehrpflicht und Frauen

Militärdienst ist für Männer obligatorisch und für Frauen freiwillig. USDOS weist darauf hin, dass die Verfassung einen zweijährigen Militärdienst für Männer über 18 Jahren vorschreibe.⁶⁷ Eine Publikation des *Geneva Centre for Security Sector Governance* (DCAF) gibt ebenfalls an, dass alle Männer zwischen 18 und 30 Jahren, sofern sie nicht für eine Befreiung oder einen Aufschub in Frage kommen, verpflichtet sind, die Wehrpflicht zu erfüllen. Laut dieser Publikation seien davon auch weibliche Bürgerinnen betroffen, die eine spezielle Ausbildung für den Militärdienst absolvieren.⁶⁸ Auf Anfrage der SFH präzisierte *Rebecca Mikova*, eine der Autorinnen des Kapitels zu Turkmenistan in der genannten DCAF-Publikation jedoch, dass Frauen in Turkmenistan nicht als Wehrpflichtige rekrutiert werden. Sie könnten jedoch in der Armee dienen und eine spezielle militärische Ausbildung erhalten.⁶⁹ Weitere Quellen geben an, dass der Militärdienst für Männer in Turkmenistan obligatorisch ist, während Frauen diesen freiwillig leisten können.⁷⁰

3.2 Situation der Zeugen Jehovas in Bezug auf die Wehrpflicht

Keine Verweigerung des Militärdienstes aus religiösen Gründen möglich. Mehrere Verurteilungen für wiederholte Wehrdienstverweigerung möglich. Obwohl der Dienst ausserhalb der Streitkräfte erlaubt ist, gibt es in Turkmenistan keine Möglichkeit für alternativen Zivildienst für Verweigernde aus Gewissensgründen. Die Verweigerung des zweijährigen Pflichtdienstes in den Streitkräften wird nach Angaben von USDOS mit maximal zwei Jahren Gefängnis oder Strafarbeit bestraft. Darüber hinaus zieht der Staat einen Teil des Gehalts von Gefangenen, die zu Strafarbeit verurteilt wurden, in einer von einem Gericht festgelegten Höhe ab. Die Gehaltseinbussen liegen laut USDOS zwischen fünf und 20 Prozent. Das Gesetz besagt, dass niemand das Recht hat, aus religiösen Gründen die in der Verfassung und im Gesetz festgelegten Pflichten zu verweigern. Bis zum Alter von 27 Jahren kann man jedes Mal verurteilt werden, wenn man den Wehrdienst verweigert, was zu mehreren Verurteilungen im Laufe des Lebens führen kann.⁷¹

⁶⁶ Ebenda.

⁶⁷ Ebenda.

⁶⁸ Geneva Centre for Security Sector Governance (DCAF), *The Rights of Conscripts in Eastern Europe, Central Asia, and the South Caucasus: A Review of Legislation and Practice*, 2021, S. 120: https://www.dcaf.ch/sites/default/files/publications/documents/11CaseStudies-Russian_English-June%202021_EN.pdf.

⁶⁹ E-Mail-Auskunft vom 16. Januar 2023 von Rebecca Mikova.

⁷⁰ Office for Democratic Institutions and Human Rights (OSCE), Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR), *Baseline Study Report Women in the Armed Forces in the OSCE Region*, Juli 2018, S.6: https://www.osce.org/files/f/documents/3/f/383409_1.pdf; Central Intelligence Agency (CIA), *CIA World Fact-sheet, Turkmenistan*, Stand 14. Februar 2023: <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/turkmenistan/#military-and-security>.

⁷¹ USDOS, *2021 Report on International Religious Freedom: Turkmenistan*, 2. Juni 2022.

Bis 2021 häufige Verurteilungen von Zeugen Jehovas wegen Wehrdienstverweigerung.

Nach Angaben von *Kontaktperson D* werden die Mitglieder der Zeugen Jehovas oft verurteilt, weil sie den Militärdienst verweigern.⁷² Im Zeitraum 2019 bis 2021 gab es 32 Strafverfahren gegen Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen, die Mitglieder der Zeugen Jehovas waren. In elf Fällen wurden Mitglieder der Zeugen Jehovas zum zweiten Mal verurteilt.⁷³ US-DOS berichtete ebenfalls, dass im Laufe des Jahres 2021 weiterhin Zeugen Jehovas im wehrfähigen Alter wegen Wehrdienstverweigerung verhaftet und im Gefängnis festgehalten wurden. Am 11. Januar 2021 verurteilte ein Gericht in der östlichen Region Lebap Ruslan Artykmuradov zu zwei Jahren in einem Arbeitslager. Dies war das zweite Mal, dass er wegen desselben Vergehens verhaftet und verurteilt wurde. Für das erste Vergehen hatte er 2018 bis 2019 eine einjährige Haftstrafe verbüsst. Nach Angaben der internationalen NGO *Menschenrechte ohne Grenzen* bot Artykmuradov an, einen Zivildienst zu leisten. Da eine solche Alternative nach dem Gesetz nicht möglich war, wurde er aber angeklagt. Nach Angaben von *Forum 18* verhängte der Richter eine härtere Strafe gegen ihn, weil es sich um sein zweites Vergehen handelte. *Forum 18* teilte mit, dass fünf weitere Zeugen Jehovas am 18. und 19. Januar 2021 von den Bezirksgerichten Danev und Gurbansoltan zu zweijährigen Haftstrafen verurteilt wurden, weil sie zum zweiten Mal den Militärdienst verweigert hatten. Alle fünf hatten bereits frühere Haftstrafen wegen derselben Anklage verbüsst. Nach Angaben von *Forum 18* verurteilte ein Gericht in der nördlichen Region Dashoguz am 16. März 2021 ein weiteres Mitglied der Zeugen Jehovas zu zwei Jahren Gefängnis wegen Verweigerung des Wehrdienstes. Dies war ebenfalls seine zweite Verurteilung wegen desselben Vorwurfs.⁷⁴

Mai 2021: Amnestie und Freilassung sämtlicher inhaftierter Zeugen Jehovas. Am 8. Mai 2021 entliess der damalige turkmenische Präsident Gurbanguly Berdimuhamedow anlässlich der muslimischen Nacht der Macht während des Ramadans 1035 Gefangene, darunter 16 Mitglieder der Zeugen Jehovas, die zu diesem Zeitpunkt als Kriegsdienstverweigerer inhaftiert waren. Diese 16 Personen befanden sich seit mindestens 2019 im Gefängnis. Nach Angaben der Regierung gab es nach dieser Freilassung keine religiösen Kriegsdienstverweigerer mehr im Gefängnis.⁷⁵ Laut *Kontaktperson B von Forum 18* waren die letzten in Gefängnissen inhaftierten Mitglieder der Zeugen Jehovas alle Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen und wurden im Mai 2021 im Rahmen dieser Amnestie freigelassen.⁷⁶

Vorschlag alternativer Dienstopption wurde von Zeugen Jehovas abgelehnt. Im Jahr 2021 hatte die turkmenische Regierung den Zeugen Jehovas laut USCIRF eine alternative Dienstopption ohne Kampfeinsatz vorgeschlagen. Diese Dienstopption sei aber von den Gemeindevertretenden der Zeugen Jehovas als zu eng mit dem Militär verbunden angesehen und abgelehnt worden.⁷⁷

Risiko einer erneuten Inhaftierung besteht weiterhin, da sich Gesetzeslage nicht verändert hat. Die Situation könnte sich nach Einschätzung von *Kontaktperson B von Forum 18*

⁷² E-Mail-Auskunft vom 6. Februar 2023 von Kontaktperson D.

⁷³ World Headquarters of Jehovah's Witnesses, Office of Public Information, Information on conscientious Objection to Military Service involving Jehovah's Witnesses, 21. März 2022, S. 17: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/2022-05/OPIJW-HRC50.pdf>.

⁷⁴ USDOS, 2021 Report on International Religious Freedom: Turkmenistan, 2. Juni 2022.

⁷⁵ USDOS, 2021 Report on International Religious Freedom: Turkmenistan, 2. Juni 2022.

⁷⁶ E-Mail-Auskunft vom 13. Januar 2023 von Kontaktperson B, die für Forum 18 tätig ist.

⁷⁷ USCIRF, United States Commission on International Religious Freedom 2022 Annual Report; USCIRF – Recommended for Countries of Particular Concern (CPC): Turkmenistan, April 2022, S. 39.

jedoch wieder ändern und jedes junge männliche Mitglied der Zeugen Jehovas erneut wegen Wehrdienstverweigerung inhaftiert werden, da sich das grundlegende Gesetz nicht geändert hat.⁷⁸ Weil es keinen alternativen Zivildienst gibt, sind Kriegsdienstverweigerer weiterhin von Verfolgung wegen ihres Glaubens bedroht.⁷⁹ Auch USCIRF hält fest, dass trotz der Begnadigung durch den Präsidenten die Verweigerung aus Gewissensgründen in Turkmenistan nach wie vor illegal bleibt, und Mitglieder der Zeugen Jehovas, die den Militärdienst aus religiösen Gründen verweigern, in rechtlicher Hinsicht gefährdet sind.⁸⁰

Bisher keine Strafverfolgung, aber Verhöre und Einberufungen von Zeugen Jehovas in wehrpflichtigem Alter. Laut der *European Association of Jehovah's Witnesses* wurden seit Mai 2021 keine Strafverfahren gegen Mitglieder der Zeugen Jehovas wegen Wehrdienstverweigerung eingeleitet, und derzeit befinden sich keine Mitglieder in Haft. Allerdings hätten Beamte der Strafverfolgungsbehörden bei mehreren Gelegenheiten Mitglieder der Zeugen Jehovas im Wehrpflichtalter verhört und versucht, diese jungen Männer von ihrer persönlichen religiösen Überzeugung abzubringen.⁸¹ Im Herbst 2022 seien 61 Mitglieder der Zeugen Jehovas im wehrfähigen Alter einberufen worden, und ihre Situation sei Stand Januar 2023 noch nicht geklärt. Während der letzten Einberufungsperiode seien 18 von ihnen zur militärischen Registrierung in das Einberufungsbüro gerufen worden.⁸² Bereits im Jahr 2021 berichtete *European Association of Jehovah's Witnesses* ein ähnliches Vorgehen der Behörden gegen Mitglieder der Zeugen Jehovas im Wehrpflichtalter.⁸³

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen. Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.

⁷⁸ Ebenda.

⁷⁹ World Headquarters of Jehovah's Witnesses, Office of Public Information, Information on conscientious Objection to Military Service involving Jehova's Witnesses, 21. März 2022, S. 17.

⁸⁰ USCIRF, United States Commission on International Religious Freedom 2022 Annual Report; USCIRF – Recommended for Countries of Particular Concern (CPC): Turkmenistan, April 2022, S. 39.

⁸¹ European Association of Jehovah's Witnesses, Submission to the United Nations Human Rights Committee Prior to the Adoption of the List of Issues; 137th session (27 February–24 March 2023); Turkmenistan, 19. Januar 2023, S. 2.

⁸² Ebenda, S. 5.

⁸³ European Association of Jehovah's Witnesses, Submission to the United Nations Human Rights Committee Prior to the Adoption of the List of Issues; 134th session (28 February–25 March 2022); Turkmenistan, 31. Dezember 2021, S.3